

# Sitzungsprotokoll

<b>Gemeinde Auufer</b>		
<b>Gremium Gemeindevertretung</b>		
<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>28.10.2008</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.45 Uhr</b>
<b>Ort Gaststätte „Zum Fährhaus“ – Sibbert, Stellauer Kirchenweg in Wrist</b>		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Körner  
Vorsitzender

gez. Kossiski  
Protokollführer





17. Oktober 2008

**Einladung**  
zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b><u>Di., 28.10.2008</u></b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Gaststätte „Zum Fährhaus“ - Sibbert, Stellauer Kirchenweg in Wrist</b>	öffentlich <b>X</b>	nichtöffentlich <b>O</b>

**Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007  
- s. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vom 24.09.2008 -
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008  
- beigef. Drucks. Nr. 10/2008 -
7. Entwurf des Landesentwicklungsplanes  
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren  
- beigef. Drucks. Nr. 5/2008 -
8. Neufassung der Hundesteuersatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 3/2008 -
9. Übertragung der Aufgaben der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen  
Sammelgruben auf das Amt Breitenburg  
- beigef. Drucks. Nr. 7/2008 -
10. Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus  
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Aufer (Abwasseranlagensatzung)  
- beigef. Drucks. Nr. 6/2008 -
11. Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle  
hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenberg  
- beigef. Drucks. Nr. 8/2008 -
12. Übernahme der Hallenbenutzungsentgelte 2007 für den TSV Breitenberg  
- beigefügt Drucks.-Nr. 9/2008 -
13. Erhöhung der Steuerhebesätze
14. Wegeangelegenheiten
15. Mitteilungen und Anfragen

gez. Fritz Körner

- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

**Zu Pkt. 1:** Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Auufer vom 28.11.1990 gestellt, den

**Pkt. 13: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis Einstimmig**

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2:** Einwohnerfragestunde

Im Vorgriff auf den Tagesordnungspunkt 15 wird mit den anwesenden Einwohnern besprochen, wo das erworbene Fräsgut von der Landesstraße 115 verteilt werden soll. Es sollen damit die Dorfstraße und Spurbahnen (z. B. zum Moor hoch) ausgebessert werden. Über weitere erforderliche Wegeausbesserungsarbeiten soll sich Gedanken gemacht werden. Es ist ein Termin festzusetzen, über den alle informiert werden sollen. Die Anlieger sollen beteiligt werden.

**Zu Pkt. 3:** Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Körner berichtet, dass die Gemeinde finanziell mit einem „blauen Auge“ aus dem Dorffest raus gekommen ist.

**Zu Pkt. 4:** Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses, Jan Radloff, berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung im Wahlprüfungsausschuss am heutigen Abend.

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die festgestellten Gemeindevertreter waren wählbar.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist richtig.

Die Gemeindewahl vom 25. Mai 2008 wird für gültig erklärt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 5:** Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007

Der Vorsitzende des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, Herr Johann Holst, berichtet über die Prüfung der Jahresrechnung am 24.09.2008

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung wird die Jahresrechnung 2007 vorbehaltlos beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 6:** Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

Die in der Drucks.-Nr. 10/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (lfd. Nr. 1, 4, 6, 7, 9 - 11, 13 - 19 und 24-67) werden gem. § 82 GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu lfd. Nr. 2, 3, 5, 8, 12 und 20 - 22 werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 7:** Entwurf des Landesentwicklungsplanes;  
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird eine Stellungnahme gemäß d. **anliegenden** Schreiben abgegeben.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

## Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gem. § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

### Landesentwicklungs-/Siedlungsachsen

Die Orte entlang von Landesentwicklungsachsen werden für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung sowie für die Förderung von Kooperationen und Clusterbeziehungen als vorrangig angesehen (LEP 5.6 Abs. 1 „B“).

Fraglich ist zunächst, was unter dem Begriff „Clusterbeziehungen“ zu verstehen ist. Vermutlich sind enge Verflechtungen auf diversen Ebenen mit den Zentralorten, die die Entwicklungsachsen berühren und gleichzeitig die sich aus der Nähe zu größeren Verkehrswegen ergebenden Vorteile gemeint.

Trifft dieses zu, ist nicht nachvollziehbar, dass die künftige Bedeutung der A 20 im LEP zwar erwähnt wird, jedoch die längerfristigen gewerblichen Perspektiven infolge dieses Verkehrsweges nur zur Prüfung in Aussicht stehen.

Hier sollten bereits klare Aussagen über die mit der A 20 verbundenen Entwicklungspotentiale aller Art, also nicht nur der auf dem gewerblichen Sektor, getroffen werden.

**Insoweit kommt die Festlegung einer weiteren Landesentwicklungsachse im Ost-West-Verlauf und gleichzeitig im nordwestlichen Bereich der Metropolregion Hamburg in Betracht.**

Im LEP (5.6) werden den Landesentwicklungsachsen bzw. den umgebenden Gemeinden diverse Entwicklungspotentiale zuerkannt. Eine Schlussfolgerung im Sinne einer zu bevorzugenden und besonders zu fördernden Entwicklung der betroffenen Gemeinden wird aber nicht gezogen. Vielmehr sind diese, ohne Berücksichtigung der Vorteilssituation, ebenso wie alle anderen ländlichen Gemeinden in das stark reglementierte und enge Korsett der übrigen LEP-Maßgaben eingezwängt.

**Der LEP sollte daher den positiven Erwartungen für die Gemeinden entlang der Achsen in Form weit reichender Entwicklungsspielräume Rechnung tragen.**

**Zudem ist die Verlängerung der bereits von Hamburg nach Elmshorn verlaufenden Siedlungsachse bis nach Itzehoe sinnvoll.**

Diese Verknüpfung würde das mit der bestehenden Entwicklungsachse erkannte Potential sowie die durch die A 23 gegebene und die mit der A 20 zu erwartende Verkehrsgunst Itzehoes und der Umlandgemeinden nur zutreffend aufgreifen.

Die durch die A 23 vermittelte Vorteilslage wird durch die A 20 auch in östlicher und westlicher Richtung das wohnbauliche und wirtschaftliche Verflechtungsgebiet erweitern und attraktivieren.

### Entwicklung der Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum

Der LEP sieht eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt (Itzehoe) vor. Hierdurch soll die Versorgungsfunktion der Einrichtungen für den ländlichen Raum gestärkt werden (LEP 5.5 Abs. 4 „G“). Zudem wird in Itzehoe der Schwerpunkt für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung gelegt. Nur im Falle von dortigen Flächenengpässen kann der Bedarf auch im Umland gedeckt werden (LEP 5.5 Abs. 5 „G“).

Die beschriebene Bedeutung der Itzehoer Infrastruktureinrichtungen für die Umlandgemeinden ist bereits gelebte Realität. Die Umlandgemeinden halten keine nennenswerten konkurrierenden Einrichtungen vor. Den Mittelpunkt zur Deckung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes bildet die Stadt.

Im Übrigen wäre z.B. die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes schon auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben in einer Umlandgemeinde nur schwer möglich oder gar unzulässig.

**Somit ist die im LEP beabsichtigte Stärkung der Kernstadt in Form einer Unzulässigkeitsregelung für die Gemeinden überflüssig.**

**Der augenscheinliche Absolutismus bei der Konzentration aller Einrichtungen in der Stadt führt zu einer inakzeptablen Beschneidung der Entwicklungsmöglichkeiten in den Nachbargemeinden.**

Insbesondere mit Blick auf einen Anstieg bei den älteren Bevölkerungsgruppen ist der Erhalt und die Stärkung der Wohnqualität und -attraktivität auch über ein kleinteiligeres Angebot von Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen erforderlich.

Auch wenn der LEP im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Einrichtungen in Itzehoe die Notwendigkeit einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit derselben erkennt (LEP 7.4.5), wird ein solches Angebot nicht die Vorteile des Einkaufens „um die Ecke“ oder die Möglichkeit zur Kommunikation in gewohnter Umgebung mit vertrauten Dienstleistungsanbietern aufwiegen.

Darüber hinaus bleibt in Abrede zu stellen, dass ein adäquater Ausbau des ÖPNV finanzierbar und damit überhaupt wahrscheinlich ist. Aber auch bei einer Umsetzung bleibt z.B. zu hinterfragen, ob die Waren über einen längeren Weg transportiert werden können. Gerade Letzteres ist u.a. für viele ältere Personen ein Problem.

Der LEP stellt jedoch nicht nur auf eine Konzentration der Infrastruktureinrichtungen ab, sondern sieht Gleiches für die Bereiche Wohnen und Gewerbe vor.

**Die Gemeinde Aufer weist einen derart restriktiven Eingriff in ihr Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrecht ausdrücklich zurück.**

Die zuvor beschriebene Stärkung der Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt durch eine Sogwirkung für die Bevölkerung im ländlichen Raum steht zu der Einschränkung einer Siedlungsentwicklung in den Gemeinden im Widerspruch. Eine Kaufkraftlenkung in Richtung Kernstadt ist nur möglich, wenn überhaupt der entsprechende Kundenkreis vorhanden ist.

Im Weiteren lässt der LEP zwar die Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener oder örtlicher Betriebe und Einzelhandelseinrichtungen in allen Gemeinden zu (LEP 6.6 Abs. 1 „Z“ und 6.8 Abs. 2 „G“), jedoch sind derartige Einrichtungen damit nicht automatisch legitimiert.

Auch diesbezüglich ist eine vorherige zeit-, kosten-, und personalaufwendige Abstimmung mit dem Umland und der Kernstadt erforderlich.

**Der LEP soll eine klare Differenzierung zwischen unstrittigen und damit sofort umsetzbaren Projekten und solchen Vorhaben, für die Abstimmungen erforderlich gehalten werden, formulieren. Eine z.B. größen- oder mengenmäßig bezifferte Konkretisierung beschleunigt handlungsnaher Prozesse.**

Der LEP soll den bisherigen Landesraumordnungsplan (LROP) ersetzen. Letzterer definierte von 1995 bis Ende 2010 einen Wachstumsrahmen von 20 % für die Zunahme von Wohneinheiten in jeder Gemeinde.

Der LEP wird, bei Zugrundelegung des Wohnungsbestandes am 31.12.2006, für Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind, nur noch eine Wachstumsrate von bis zu 8 % bis 2025 festlegen (LEP 6.5.2 Abs. 3 „Z“).

Die Gemeinden haben bisher auf die Geltungsdauer des LROP´s bis zum 31.12.2010 und die nach dem LROP zulässigen Wohnungskontingente vertraut. Für die Berechnung der Kontingente nach dem LEP soll jedoch der Wohnungsbestand am 31.12.2006 gelten. Der Vertrauensschaden für die Inhalte des LROP liegt klar auf der Hand. **Die - der Höhe nach noch diskussionswürdige - Kontingentierung im LEP ist auf den Wohnungsbestand am Stichtag 31.10.2010 zu beziehen.**

Zum Punkt „Vertrauensschutz“ gehört zudem, dass für noch nicht abgeschlossene Planvorgänge die nach dem LROP zulässigen Wohneinheiten weiterhin uneingeschränkt gelten müssen. Teilweise sind laufenden Verfahren bereits die geringeren Kontingente nach dem LEP zugrunde zu legen, obwohl dieser noch nicht in Kraft getreten ist. Die in der Übergangsphase beider Pläne angewandte Vorabwirkung des LEP´s bei gleichzeitig vorzeitiger Außerkraftsetzung des LROP´s ist in jeder Hinsicht ungerecht und nicht hinnehmbar. **Es ist zu fordern, dass die nach dem LROP zu-lässigen Wohnungen sowohl für laufende Planungen als auch für neue Planungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des LROP´s am 31.12.2010 ihre Gültigkeit behalten.**



Die erhebliche Senkung künftig zulässiger Wohnungsbauten korrespondiert mit der über den LEP verfolgten Zentralisierungsstrategie zu Gunsten der Kernstädte. **Die vermeintliche Stärkung der Kernstadt auf nahezu allen Entwicklungsebenen (Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur), geht dabei vollumfänglich zu Lasten der Umlandgemeinden. Ein Entwicklungspotential ist für den ländlichen Bereich kaum erkennbar. Der LEP formuliert derart eingegrenzte Kontingente, gepaart mit der Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen von der Kernstadt, dass den Gemeinden der Verlust ihrer Identität und Eigenständigkeit droht.**

Hierbei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass das Leben und Arbeiten im ländlichen Raum einen besonderen Reiz beinhaltet, der ausschließlich dort erlebbar ist. **Der LEP zielt auf ein absolut inakzeptables „langsames Sterben“ der ländlichen Gemeinden ab.**

Der immens reduzierte Entwicklungsspielraum wird zudem durch weitere Vorgaben in der tatsächlichen Umsetzung gehemmt:

Das geforderte Stadt-Umland-Konzept stellt als Vorläufer eine Ausweitung der ohnehin komplexen und langwierigen Bauleitplanverfahren dar. Bevor künftig diese Grundlagen geschaffen werden können, sollen Vereinbarungen getroffen werden (LEP 6.5.2 Abs. 6 und 7).

**Der Verwaltungs- und Kostenaufwand wächst im gleichen Maße mit, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt werden.**

Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass einer schriftlichen Fixierung von Zielen, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen eine Verbindlichkeit zukommt, die bei Abweichungen einen neuerlichen Abstimmungsprozess in Gang setzen. Je detaillierter Vereinbarungen sind, desto unflexibler werden sie. Insbesondere mit Blick auf die in Aussicht genommenen engen Entwicklungsspielräume kommt Einzelaspekten eine noch größere Bedeutung zu. Es sind zähe Prozesse zur Einigung auf Entwicklungskontingente zu erwarten. **Hierbei schwächt der LEP die gemeindlichen Positionen und unterstützt allzu offensichtlich die Kernstadt. Die Umlandgemeinden werden förmlich in die Abhängigkeit des städtischen guten Willens getrieben.**

Sicherlich ist die Grundidee von Abstimmungsverfahren richtig und wird bereits von einigen Gemeinden aktiv betrieben (Stichwort „Region IZ“), allerdings gibt der LEP viel zu weitgehend inhaltliche Merkmale der Vereinbarungen vor. **Dieses nimmt den örtlichen Akteuren Ermessensspielraum bei der Ein- und Abschätzung individueller Gegebenheiten und den Entscheidungen über geeignete Reaktionen.**

Die Stadt-Umland-Vereinbarung soll laut LEP außerdem einen Interessenausgleich enthalten, der wohl überwiegend finanzieller Art sein dürfte. In Zeiten rückläufiger Einnahmesituationen wird dieses schwer zu bewerkstelligen sein. **Aber auch Ausgleiche anderer Art führen dazu, dass gemeindliche Entwicklungen zu einem „Handelsgut“ werden, bei dem potentere Gemeinden aussichtsreichere Chancen haben.**

**Ohnehin schon strukturell benachteiligte Gemeinden werden zusätzlich an den Rand gedrängt und werden sich dem Wettbewerb um den Erhalt von Entwicklungskontingenten nicht stellen können.**

**Die starke Polarisierung auf die Kernstadt ist mit einer eindeutigen Zurückstellung der Bedarfe in den ländlichen Gemeinden verbunden. Es kann nicht von einer gleichgewichtigen und gleichberechtigten Interessensabwägung im LEP gesprochen werden. Eine Entzerrung dieses Spannungsverhältnisses ist nur über eine deutliche Erhöhung des prozentualen Ansatzes der Wohnungskontingente für die ländlichen Gemeinden zu erreichen.**

**Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass der LEP die Einvernehmenseinholung zu den Vereinbarungen durch den Träger der Regionalplanung vorsieht. Hier liegt eine Genehmigungsfiktion vor, die abermals die Selbständigkeit der betroffenen Partner**

**einschränkt und - zumindest indirekt - ihre Fähigkeiten bei verantwortlichem Handeln anzweifelt.**

**Erneut ist zu fordern, dass der LEP durch eine offene Rahmensetzung eine weitgehend freie Wahl der Bedienelemente nach Art und Inhalt zur Projektrealisierung zulässt. Die Kompetenzen der örtlichen Entscheidungsträger sollen nicht weiter eingengt sondern erweitert werden.**

Im Nachgang oder parallel zu den Abstimmungs- und Vereinbarungsprozessen sieht der LEP weitere Einschränkungen für eine konkrete Entwicklung in den ländlichen Gemeinden vor. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen auch die Erschließungs- und Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur dargelegt und berücksichtigt werden (LEP 6.5.2 Abs. 1 „G“).

Diese Formulierung impliziert, dass die Gemeinden die genannten Faktoren bisher nicht einkalkuliert haben. Es wird eine Unbedachtheit bei der Entscheidung zur Entstehung neuer Baugebiete unterstellt. **Dieses ist selbstverständlich nicht der Fall und wird ausdrücklich zurückgewiesen.**

Es mag zutreffen, dass aus der Entstehung von Baugebieten keine Kostendeckung resultiert, **jedoch ist die im LEP als ein Haupt Gesichtspunkt zu findende Reduzierung auf wirtschaftliche Aspekte zu kurzfristig.**

Zweifelloso obliegt den Gemeinden der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln -

hierzu bedarf es keiner Verdeutlichung im LEP. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Gemeinden auch sozialpolitische und gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben. Hierzu zählt das Bemühen um die Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum. **Ein ausschließlicher Spargedanke kann Entwicklungsprozessen daher nicht zugrunde gelegt werden und wird auch im LEP für falsch gehalten.**

Der erzieherische und bevormundende Tenor des LEP's setzt sich in der Vorrang einräumung der Innen- gegenüber der Außenentwicklung fort (LEP 6.5.2 Abs. 5 „Z“).

**Die Gemeinden haben auch in der Vergangenheit die Auswahl geeigneter Bauflächen mit einem Höchstmaß an Sorgfalt betrieben. Dieses wird sich in Zukunft nicht ändern, bedarf aber keiner Festlegung als zwingend zu beachtende Vorgabe im LEP.**

**Wiederholt werden die Gemeinden in ihrem Selbstbestimmungsrecht nebst ihrer städtebaulichen Planungshoheit immens beschnitten.**

Der LEP lässt an dieser Stelle den Faktor der Flächenverfügbarkeit vermissen. Selbst wenn ein Innenbereichsareal für eine bauliche Nutzung prädestiniert ist, kann z.B. die mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers nicht dazu führen, dass die Bauflächenentwicklung auf Alternativstandorten - nötigenfalls im Außenbereich - verhindert wird.

Die im LEP geforderte Prüf- und Dokumentationspflicht für die Bauflächenwahl wurde und wird von den Gemeinden zweifelloso wahrgenommen. Allein auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden Entwicklungspotentiale eingehend geprüft und nach allen Maßstäben abgewogen. **Im LEP kann somit auf eine Festlegung zum Auswahlverfahren verzichtet werden.**

Insgesamt ist eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Vorgänge im LEP verankert, die Entwicklungsprozesse zeitlich, personell und finanziell verlangsamen, binden und verteuern.

**Der LEP setzt sehr viele Ziele fest, die eine Wiederholung bestehender Rechtsvorschriften, z.B. baurechtlicher Art, darstellt und somit ersatzlos dem LEP entnommen werden können.**

**Es wird daher gefordert, den LEP erheblich zu verschlanken und auf ein Mindestmaß notwendiger Steuerungsfunktionen zu beschränken.**

Die Landesregierung stellt einerseits auf künftig erforderliche Abstimmungsprozesse auf kommunaler Ebene ab, lässt dabei aber die Übertragung entsprechender Verantwortlichkeiten vermissen. Es ist entbehrlich, dass der LEP derart diktatorisch Ziele definiert.

**Die allzu starren Vorgaben sowie die zahlenmäßig und inhaltlich überfrachteten Regelungsfelder im LEP werden eine erhebliche Unflexibilität künftiger Verfahren nach sich ziehen. Dieses ist unbedingt zu vermeiden.**

Der Ressourceneinsatz (Zeit, Geld, Personal usw.) im Vorlauf einer Projektrealisierung steht zu dem Aufwand für die eigentliche Umsetzung in keinem Verhältnis mehr. Der Sinn und Zweck solcher ausartenden Verwaltungsabläufe können weder den Bürgerinnen und Bürgern noch z.B. etwaigen Projektinvestoren vermittelt werden.

### **Regionalplanung**

Das System der von den Gemeinden zu beachtenden übergeordneten Pläne sieht als nachfolgende Stufe zum LEP die Regionalpläne vor. Die beabsichtigte Kommunalisierung der Regionalplanung ist aber noch ungeklärt (LEP S. 10/11 „Einleitung“).

Dieser Kommunalisierungsprozess liegt zeitlich weit hinter der LEP-Erstellung zurück. Es wird unweigerlich zu einer künftigen Geltung des LEP's bei gleichzeitiger Geltung der noch auf dem LROP aufbauenden Regionalpläne führen. Inhaltliche Widersprüche und planerische Orientierungslosigkeit sind vorprogrammiert. **Eine Parallelisierung der landes- und regionalplanerischen Vorgänge ist daher unbedingt erforderlich.**

### **Infrastruktur**

Zu allen hierunter fallenden Themen des LEP's, z.B. der Ausbau des ÖPNV, Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Schaffung eines flächendeckenden Kulturangebotes, kann wegen des Umfangs keine detaillierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LEP bestehende Mängel und Defizite, bspw. bei der Breitbandversorgung, erkennt. Allerdings steht die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Beseitigungs- bzw. Verbesserungsabsichten im Raume.

Bei einem Rückgang der Gesamteinwohnerzahlen und einer gleichzeitigen Zunahme der Individualbedarfe der am stärksten wachsenden Gruppe älterer Personen, der mit kostenintensiven Ausstattungsmerkmalen von Einrichtungen zu entsprechen wäre, ist eine (Re-)Finanzierbarkeit der notwendigen Investitionen nicht zu erwarten - erst recht nicht vor der Kulisse leerer Haushaltskassen.

Die im LEP beschriebenen Handlungsfelder sind zwar existent, die diesbezüglichen Zukunftsszenarien verdienen aber nur das Prädikat einer Wunschvorstellung.

**Eine tatsächliche Umsetzung der avisierten Maßnahmen ist weitgehend unrealistisch. Der LEP sollte diese Tatsache in aller Offenheit darstellen.**

### **Tourismus**

**Im Kapitel 7.7.2 des LEP's lassen sich keine Aussagen über den für den ländlichen Bereich als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu nennenden Tagestourismus finden. Demzufolge fehlt jeglicher Ansatz einer angemessenen Berücksichtigung und Gewichtung beim Ausbau oder der Schaffung solcher touristischen Ziele.** Es wird lediglich auf die Ebene der Raumordnungsplanung verwiesen, auf der es möglich sein soll, entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

Als Voraussetzung dafür bestimmt der LEP allerdings günstige naturräumliche, landschaftliche und infrastrukturelle Ist-Situationen. Diese Bedingungen stellen, wie allzu oft im LEP, eine unnötige Hürde dar. Ohne das Vorhandensein von attraktiven Merkmalen, die erst das Interesse von Besuchern wecken, würde es zweifelsohne gar nicht zu der Entwicklung eines touristischen Anziehungspunktes kommen. **Der LEP muss folglich keinen Katalog, und vor allem nicht mit nur drei Komponenten beinhalten, an denen sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes messen lassen soll.**

**Der LEP soll auch hier dem örtlichen Entscheidungsträger die Kompetenz zuerkennen, eigenverantwortlich Ideen und Lösungen entwickeln zu können.**

Im Übrigen ist die Schaffung oder Anpassung infrastruktureller Einrichtungen, z.B. von Verkehrs-

wegen, oft erst eine Folge des touristischen Zulaufes. Eine angemessene Bestandssituation im Vorgriff, für manchmal auch erst sukzessiv wachsende touristische Einrichtungen, ist folglich kontraproduktiv.

### **Fazit**

**Die Themenfelder des LEP's sind derart umfangreich und teilweise unübersichtlich, dass**

**nicht zu jedem Punkt eine Stellungnahme ergehen kann. Dieses wäre aber erforderlich, um die Wirkungen der künftigen Regelungen transparent zu machen.**

**Wie bereits mehrfach erwähnt, ist es aber ohnehin dringend notwendig, den LEP auszulüften. In diesem Zuge ist eine Neugliederung unabdingbar.**

**Als schwerwiegendster Kritikpunkt ist der Versuch einer tiefgreifenden Einflussnahme auf jedes Tätigkeitsfeld der ländlichen Gemeinden hervorzuheben. Der LEP sollte genau Gegenteiliges vorsehen und ausschließlich eine richtungsweisende Funktion erfüllen.**

**Der LEP soll sämtlichen Konstellationen der Problemanalyse, der Lösungsfindung und Projektumsetzung einen Freiraum für Ideenreichtum lassen bzw. geben.**

**Nach einer gründlichen Überarbeitung des LEP's muss den Gemeinden erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Ein bis zum Jahr 2025 ausgerichtetes Planwerk, welches auf lange Sicht die Geschicke jeder einzelnen Gemeinde und damit des gesamten Landes maßgeblich beeinflusst, kann nicht nach nur einem einzigen Beteiligungsverfahren zum Abschluss gebracht werden !**

**Zu Pkt. 8:** Neufassung der Hundesteuersatzung

Beschluss:

Eine Kampfhundesteuer soll erhoben werden. Es wird die anliegende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**



# **Satzung der Gemeinde Auufer über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2008 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:  
  
American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bulmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtscharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
  1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
  4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
  5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 30,- €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,- € für jeden Hund.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### **§ 5**

#### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das

mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;
  8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.



## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

## **§ 11**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

## **§ 11 a**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Auufer über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.1988 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit aufgefertigt.

Auufer, den

Bürgermeister



**Zu Pkt. 9:** Übertragung der Aufgaben der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf das Amt Breitenburg

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Auufer beschließt, die Aufgabe der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben gem. § 5 Abs. 1 Amtsordnung auf das Amt Breitenburg zu übertragen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 10:** Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Auufer (Abwasseranlagensatzung)

**Beschluss:**

Es wird nachstehende Aufhebungssatzung zur Abwasseranlagensatzung erlassen:

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Auufer (Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein sowie des § 31 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2008 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Auufer vom 28.1.1991 in der zuletzt geltenden Fassung wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Aufer, den

**Gemeinde Auufer**

**(Bürgermeister)**

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 11:** Herstellung eines Schmutzwasserhausanschlusses für die Leichenhalle hier: Gewährung eines Zuschusses an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenburg

**Beschluss:**

Die Gemeinde Auufer gewährt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenburg für die Herstellung des Schmutzwasserkanalanschlusses einen einmaligen Zuschuss in Höhe des Betrages, der sich aus der Kostenverteilung im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden errechnet.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen  
2 Stimmenthaltungen**

**Zu Pkt. 12:** Übernahme der Hallenbenutzungsentgelte 2007 für den TSV Breitenberg

Die Gemeinde Auufer erklärt sich damit einverstanden, für 2007 anteilige Hallenbenutzungsentgelte in Höhe von 281,76 € zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 13:** Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2008 vor. Herr Kossiski erläutert die einzelnen Veranschlagungen.

Zu dem Entwurf ergeben sich folgende Veränderungen:

Einnahmen Verwaltungshaushalt

9100.2800 Zuführung vom Vermögenshaushalt + 100,00 €

Ausgaben Verwaltungshaushalt

0000.4000 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit + 100,00 €

Einnahmen Vermögenshaushalt

9100.3100 Rücklagenentnahme + 1.000,00 €

Ausgaben Vermögenshaushalt

7500.9880 Zuschuss Kirchengemeinde Breitenberg  
(Schmutzwasseranschluss Leichenhalle) + 900,00 €

9100.9000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt + 100,00 €

**Beschluss**

Die anliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Aufer für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan  
werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

**1. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	---	7.700	118.300	110.600
die Ausgaben	---	7.700	118.300	110.600

**2 im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	32.300	---	19.300	51.600
die Ausgaben	32.300	---	19.300	51.600

Aufer, den

- Bürgermeister -

#### **Zu Pkt. 14:** Erhöhung der Steuerhebesätze

Bürgermeister Körner erläutert, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A und B vor drei Jahren auf 300% angehoben wurden. In der Gemeinde Wittenbergen liegen die Steuerhebesätze bei 330%. Bürgermeister Körner möchte in der heutigen Sitzung lediglich eine Diskussion über eine evtl. Erhöhung der Hebesätze führen. Sollte die Gemeinde Auufer einmal in die Situation kommen, Fehlbetragszuweisungen vom Land zu beantragen, so müssten die Steuerhebesätze angehoben werden. Bei einer Anhebung der Steuerhebesätze auf 330% würde die Gemeinde Auufer Mehreinnahmen in Höhe von 1.400,00 € (800,00 € bei der Grundsteuer A und 600,00 € bei der Grundsteuer B) jährlich erhalten. Die Bürgerinnen und Bürger würden bei der Grundsteuer A mit 75 Cent pro ha und bei der Grundsteuer B mit 15,00 € pro Haushalt mehr belastet werden.

Die Gemeindevertretung kommt überein, sich Gedanken in dieser Angelegenheit zu machen und im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2009 darüber zu sprechen.

#### **Zu Pkt. 15:** Wegeangelegenheiten

Die Gemeindevertretung hält folgende Ausbesserungsmaßnahmen für notwendig:

1. Weg vom Grundstück „Thiele“ in Richtung des Grundstücks „ehem. Lüden“
2. Weg vom Grundstück „Westphal“ bis zum Grundstück „Cordts“. Die Maßnahme ist erneut beim WUV angemeldet worden. Die Gemeinde Auufer soll einen Betrag in Höhe von 8.000,00 € dazu zahlen. Das Amt wird gebeten, einen Ortstermin mit dem WUV zu vereinbaren, da der Betrag für zu hoch erachtet wird.
3. Wege an den Grundstücken „Lück“ und „Buttkewitz“. Die Spurbahn beim Grundstück „Buttkewitz“ soll links und rechts angefahren werden. Der Bau- und Wegeausschuss wird sich zusammen mit Herrn Buttkewitz in der Gemeinde Aebtissinwisch die dort durchgeführten Ausbesserungsarbeiten anschauen. Vielleicht kann in der Gemeinde Auufer ähnlich verfahren werden.

Die Knickpflege soll entlang der Spurbahn vom Grundstück „Thiele“ bis zum Grundstück „Frömming“ und entlang der Spurbahn in Richtung Wulfsmoor vorgenommen werden. Der Bau- und Wegeausschuss wird in einem Ortstermin die Bereiche festlegen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 16:** Mitteilungen und Anfragen

1. Herr Ristau berichtet über das Feuerwehrgerätehaus. Er macht Ausführungen zu den anfänglichen Schwierigkeiten bei der Planung. Die Arbeiten sind jetzt bis auf die Malerarbeiten, Fliesenarbeiten, das Aufstellen des Tanks und das Anlegen der Außenanlagen größtenteils abgeschlossen. Die Einweihung ist für Mai geplant. Aus Sicht von Herrn Ristau ist bisher alles sehr gut gelaufen.
2. Bürgermeister Körner teilt mit, dass dem Amt für drei Fundkatzen Tierheimkosten in Höhe von 1.500,00 € in Rechnung gestellt wurden.

3. Dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu spenden.